

2. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. *In § 11a Abs 8 erster Satz wird nach der Wortfolge „dafür fachlich geeignet sind“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „in keinem Naheverhältnis zu einem Mitglied des Verwaltungsausschusses und/oder Anlageausschusses stehen“ eingefügt.*
2. *In § 11a Abs 8 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „beraten lassen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „wobei Satz 1 sinngemäß gilt“ eingefügt.*
3. *In § 11a wird nachfolgender Abs 9 eingefügt:*

„(9) Ein Naheverhältnis im Sinne des Abs 8 ist jedenfalls dann vorliegend, wenn die Voraussetzungen für eine Befangenheit gemäß § 7 AVG gegeben sind.“

4. *In § 12 wird nachfolgender Abs 5 eingefügt:*

„(5) Das ordentliche Wohlfahrtsfondsmitglied kann beginnend mit dem ersten vollen Kalendermonat

- eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG),
- einer Karenz gemäß MSchG, Väter-Karenzgesetz (VKG), oder anderer gleichartiger landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften sowie
- des Bezugs von Leistungen gemäß Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

einen beitragsfreien Versicherungsschutz des Wohlfahrtsfonds (Anspruch auf Invaliditäts-, Witwen(r)-, Waisenversorgung, Kinderunterstützung, Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung) beantragen, sofern in diesem Zeitraum keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird. Dieser Antrag kann nur bewilligt werden, wenn bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz Beiträge zur Altersversorgung entrichtet wurden; ermäßigte Altersversorgungsbeiträge führen zu einem aliquoten Leistungsanspruch. Für die Zeit des beitragsfreien Versicherungsschutzes findet keine Anrechnung von Anwartschaften statt. Der beitragsfreie Versicherungsschutz endet mit dem letzten vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz vorgelegen sind. Wird während der Zeit des beitragsfreien Versicherungsschutzes eine ärztliche Tätigkeit aufgenommen, erlischt der beitragsfreie Versicherungsschutz mit dem ersten des Kalendermonats, in dem die ärztliche Tätigkeit aufgenommen wird.“

5. § 13 Abs 5 und 6 lauten wie folgt:

„(5) Eine außerordentliche Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds ohne Beitragsleistung aber mit einem Anspruch auf Invaliditäts-, Witwen(r)-, Waisenversorgung, Kinderunterstützung, Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung (beitragsfreier Versicherungsschutz) kann über Antrag beginnend mit dem ersten vollen Kalendermonat

- eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG),
- einer Karenz gemäß MSchG, Väter-Karenzgesetz (VKG), oder anderer gleichartiger landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften sowie
- des Bezugs von Leistungen gemäß Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

bewilligt werden, wenn bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz Beiträge zur Altersversorgung entrichtet wurden; ermäßigte Altersversorgungsbeiträge führen zu einem aliquoten Leistungsanspruch. Der beitragsfreie Versicherungsschutz endet mit dem letzten vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz vorgelegen sind. Für die Zeit des beitragsfreien Versicherungsschutzes findet keine Anrechnung von Anwartschaften statt.

(6) Eine außerordentliche Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds ohne Beitragsleistung aber mit einem Anspruch auf Invaliditäts-, Witwen(r)-, Waisenversorgung, Kinderunterstützung, Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung (beitragsfreier Versicherungsschutz) kann über Antrag für die Zeit der Teilnahme an einem vom Verwaltungsausschuss anerkannten ärztlichen Hilfsprojekt im Ausland genehmigt werden. Bei diesen ärztlichen Hilfsprojekten kann die außerordentliche Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds nur dann bewilligt werden, wenn diese an eine mindestens zweijährige ordentliche Wohlfahrtsfondsmitgliedschaft anknüpft. Die 2-Jahresfrist kann unterschritten werden, wenn ein Turnusarzt zu Ausbildungszwecken an einem vom Verwaltungsausschuss anerkannten ärztlichen Hilfsprojekt im Ausland teilnimmt. Außerordentliche Mitgliedschaften aufgrund der Teilnahme an einem ärztlichen Hilfsprojekt im Ausland können nur für die Dauer von 12 Monaten, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bis zu höchstens 24 Monaten beansprucht werden. Für diese Zeit der außerordentlichen Wohlfahrtsfondsmitgliedschaft findet keine Anrechnung von Anwartschaften statt.“

6. *In § 18 a Abs 8 wird die Wortfolge „Bei freipraktizierenden Ärzten mit kurativem VGKK-Vertrag, sind“ ersetzt durch die Wortfolge „Bei freipraktizierenden Ärzten mit kurativem VGKK-Vertrag, ausgenommen Gesellschafter von Gruppenpraxen, sind“.*

7. *Der bisherige § 35 Abs 9 wird zu § 35 Abs 10.*

8. *In § 35 wird nachfolgender Abs 9 eingefügt:*

„(9) Ansuchen um beitragsfreien Versicherungsschutz zum Wohlfahrtsfonds gemäß den §§ 12 Abs 5 sowie 13 Abs 5 und Abs 6 sind im Vorhinein, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Verwaltungsausschuss einzubringen. Mit dem Antrag ist der Zeitraum der voraussichtlichen Inanspruchnahme des beitragsfreien Versicherungsschutzes bekannt zu geben.

Für den Fall der Fristversäumnis kann einem solchen Ansuchen nur mit Wirksamkeit ab Antragstellung, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aber auch rückwirkend, stattgegeben werden.“

9. *In § 43 wird nachfolgender Abs 3 eingefügt:*

„(3) Die 2. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds tritt mit 1.7.2015 in Kraft.“